

[REDACTED]

per beA

Mein Zeichen: [REDACTED]
[REDACTED] den 05.09.2024

EILT! – BITTE SOFORT VORLEGEN!

**Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Erlass einer
einstweiligen Anordnung**

In Sachen

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

gegen

Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 43, 09456 Annaberg-Buchholz,
vertr. d. d. Landrat

- Antragsgegner -

wegen: AsylbLG, Bezahlkarte

[REDACTED]

[REDACTED]

wird unter Vollmachtovorlage in Kopie die Vertretung des Antragstellers angezeigt und beantragt:

- I. dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen und den Unterzeichner beizuordnen. Er ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Zudem ist die Rechtsverfolgung nicht mutwillig und hat hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird nachgereicht.**
- II. der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller ab dem Tag des gerichtlichen Beschlusses bis zum 31.01.2025 vorläufig Leistungen nach dem AsylbLG in Höhe von monatlich [REDACTED] EUR als Geldleistung durch Überweisung auf das Konto des Antragstellers zu erbringen.**
- III. der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.**

Zur

Begründung

ist Folgendes auszuführen:

I.

Der Antragsteller hält sich seit 2017 in Deutschland auf. Er ist leistungsberechtigte Person nach § 1 Abs. 1 AsylbLG und verfügt nicht über ausreichend Einkommen oder Vermögen, um seinen Lebensunterhalt zu decken.

Mit Bescheid vom 29.01.2024 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. den Vorschriften des SGB XII ab dem 01.01.2024 und ohne zeitliche Befristung in Höhe von monatlich [REDACTED] Euro.

Glaubhaftmachung: Leistungsbescheid vom 29.01.2024

Der bestandskräftige Leistungsbescheid führt auf Seite 1 aus:

„Die Auszahlung der Leistungen für die Folgemonate erfolgt per Überweisung auf die angegebene Bankverbindung zum ersten des Monats, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert haben.“

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Die Leistungen erbrachte der Antragsgegner bis Juni 2024 durch monatliche Überweisung der Regelleistung auf das Konto des Antragstellers. Die Miete wurde seitens des Antragsgegners hierbei direkt an die Vermieterin gezahlt.

Seit dem 01.07.2024 bucht der Antragsgegner den Betrag von [REDACTED] Euro monatlich auf eine Bezahlkarte.

[REDACTED]

Glaubhaftmachung: Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte

In einem undatierten Schreiben mit der Überschrift „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels der Bezahlkarte“ teilt der Antragsgegner mit, dass die Leistungsgewähr in Form der Bezahlkarte erfolgt. Die für die Individualisierung vorgesehenen Lücken zur Nennung eines Adressaten und eines Datums für den Beginn der Leistungserbringung in Form der Bezahlkarte blieben hier unausgefüllt. Das Schreiben enthält auch keine Bezugnahme auf den Leistungsbescheid vom 29.01.2024 und keine Rechtsmittelbelehrung. Gründe für die Entscheidung, dass der Geldbetrag auf eine Bezahlkarte gebucht wird und Ausführungen zur individuellen Bedarfsdeckung durch die konkrete Bezahlkarte mit ihren Beschränkungen, enthält die Belehrung nicht.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Mit Schreiben vom 25.04.2024 lud der Antragsgegner den Antragsteller zu einem Termin am 28.05.2025 zur Ausgabe der Bezahlkarte. Auch dieses Schreiben enthält keine Gründe für die Entscheidung, dass der Geldbetrag in Zukunft auf eine Bezahlkarte gebucht wird oder Ausführungen zur individuellen Bedarfsdeckung durch die konkrete Bezahlkarte mit ihren Beschränkungen.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Landratsamts Erzgebirgskreis vom 25.04.2024

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine Zahlungskarte der Visa Incorporated mit der bei Akzeptanzstellen der besonderen Visa-Debit-Karte bezahlt werden kann. Insofern inkorrekt führt der Antragsgegner in der „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte“ aus:

„Mit der Bezahlkarte können Sie überall bezahlen, wo Kartenzahlung akzeptiert wird.“

Dies trifft nicht zu. Auf der Homepage des Erzgebirgskreis findet sich in den „FAQ zur Bezahlkarte im Erzgebirgskreis“ vielmehr die richtige Information:

„Sie können mit Ihrer Bezahlkarte bezahlen in allen Geschäften, die Visa-Karten-Zahlungen akzeptieren.“

Glaubhaftmachung: Homepage des Erzgebirgskreis, FAQ zur Bezahlkarte. abrufbar unter:

<https://www.erzgebirgskreis.de/landratsamt-service/struktur-aufgaben/aemter-von-a-bis-z/asyl-und-leistungsrecht>

Bei der Bezahlkarte handelt es sich demnach um eine Visa-Debit-Karte, also weder um eine reguläre EC-Karte, noch um eine reguläre Kreditkarte.

Gerade kleinere Geschäfte, Bäckereien oder Kioske, aber auch karitative Einrichtungen und Freizeitstätten akzeptieren diese Art der Karte aufgrund der für sie bei der Nutzung anfallenden Gebühren nicht.

Glaubhaftmachung: Verbraucherzentrale Niedersachsen, Girocard, Debitkarte, Kreditkarte - wo liegen die Unterschiede? abrufbar unter:

[REDACTED]

www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/themen/finanzen/girocard-debitkarte-kreditkarte-wo-liegen-die-unterschiede

Mit der besonderen Debit-Karte kann nicht wie mit einer EC-Karte eingekauft werden. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände erklärt in einer im August 2023 veröffentlichten Auswertung eines Verbraucheraufrufs zu Problemen mit Zahlungskarten, dass 94 Prozent der Problemmeldungen durch Kartennutzung auf Mastercard/Visa-Debitkarten entfielen. Die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. führt aus:

„Für Kreditkarten und Mastercard/Visa-Debitkarten wurde erst in letzter Zeit eine entsprechende Infrastruktur aufgebaut, die sich aber bislang nur auf wenige Handelsketten beschränkt.“ (S. 6)

Weiter wird ausgeführt, dass bei Mastercard/Visa-Debitkarten von einer Nichtakzeptanz etwa bei Behörden, in Arztpraxen, in Reha-Kliniken, in Kantinen, an Tankautomaten, an Parkautomaten und beim TÜV auszugehen sei (S. 7)

Glaubhaftmachung: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, „Zahlung abgelehnt - wenn der Karteneinsatz scheitert, 31.08.2023

Mehrere Geschäfte, bei denen der Antragsteller regelmäßig einkaufte, akzeptieren die Bezahlkarte nicht. Dazu gehören ein Dönerladen, eine Pizzeria, ein Kaffee to go-Shop sowie ein Kiosk, an dem der Antragsteller Tabak kaufte. Seine Einkaufsmöglichkeiten sind damit erheblich eingeschränkt.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 27.08.2024

Mit der Bezahlkarte können auch keine kostengünstigen gebrauchten Artikel von Privatpersonen gekauft werden, wie Bekleidung, gebrauchte Technik oder ein gebrauchtes Fahrrad, denn diese Käufe finden in der Regel durch Bargeldzahlungen statt.

Geldtransfers, also etwa Überweisungen und Lastschrift, sind mit der Bezahlkarte nicht möglich. Auch Online-Käufe sind ausgeschlossen. Eine Überweisung ist ausweislich der „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte“ „nur für Verträge im öffentlichen Nahverkehr oder für Mobilfunkverträge“ möglich.

Der Antragsteller wohnt seit dem [REDACTED] in seiner Wohnung in [REDACTED]. Hierfür fallen neben der Miete monatlich Kosten für Strom, Internet und den Rundfunkbeitrag an. Die jeweiligen Beträge wurden bis Juni 2024 per Lastschrift von seinem Konto abgebucht. Am 27.05.2024 beantragte der Antragsteller beim Antragsgegner, die Leistungen anteilig weiterhin auf das Konto des Antragstellers zu überweisen, damit der Antragsteller den Zahlungsverpflichtungen für seine Wohnung weiterhin nachkommen kann. Hilfsweise beantragte der Antragsteller, diese Zahlungen an die jeweiligen Zahlungsempfänger direkt über die Bezahlkarte zu veranlassen.

Das Landratsamt teilte daraufhin mit, dass es nicht möglich sei, diese Beträge monatlich über die Bezahlkarte zu bezahlen, da der Kartenanbieter die Bankverbindungen nicht aufspielen könne.

Glaubhaftmachung: Antrag zur Bezahlkarte vom 27.05.2024
Eidesstattliche Versicherung vom 27.08.2024

[REDACTED]

Nachdem die Ersparnisse des Antragsellers auf seinem regulären Konto nun aufgebraucht sind, kann dieser den mit der Wohnung verbundenen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Seine Zugänge bei den Streaminganbietern Amazon Prime und Netflix musste der Antragsteller kündigen, da die Zahlung über die Bezahlkarte nicht möglich ist.

Der Antragsteller hat unter anderem erhöhte Ausgaben, da er mit der Bezahlkarte seinen Bedarf an Kleidung nicht mehr kostengünstig im Internet decken kann. Er hat bisher gebrauchte Kleidung im Internet gekauft, statt Neuware in Geschäften der Stadt. Auch konnte er sich kein kostengünstiges gebrauchtes Mobiltelefon im Internet bestellen und muss daher derzeit ein teilweise defektes Gerät nutzen.

Durch die Bezahlkarte kann der Antragsteller Schulden, egal ob privat oder bei Einrichtungen oder Ämtern, nicht zurückzahlen. Er kann daher keine Unterstützung, etwa beim Erwerb eines neuen Mobiltelefons, annehmen.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung vom 27.08.2024

Der Antragsteller kann monatlich von den [REDACTED] Euro, die er für den Regelbedarf auf die Bezahlkarte gebucht erhält, nur einen Barbetrag in Höhe von 50,00 Euro abheben. Dieser Betrag reicht nicht aus, um alle – nach Einzahlung auf sein reguläres Zahlungskonto – erforderlichen Überweisungen zu tätigen und kostengünstig einzukaufen. Die Abbuchung des Geldbetrages ist dem Antragsteller kostenfrei nur im Einzelhandel möglich. In welchen Geschäften des Einzelhandels dies möglich ist, wird vom Antragsgegner jedoch nicht erläutert. Welche genauen Gebühren entstehen und wer diese trägt, wenn sie entstehen, ist nicht ersichtlich.

Glaubhaftmachung: Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte
Homepage des Erzgebirgskreis, FAQ zur Bezahlkarte, abrufbar unter:

<https://www.erzgebirgskreis.de/landratsamt-service/struktur-aufgaben/aemter-von-a-bis-z/asyl-und-leistungsrecht>

Der Antragsgegner verpflichtet den Antragsteller zudem dazu, im Rahmen seiner „Mitwirkungspflicht“ monatlich zur „Anwesenheitskontrolle“ bei der Behörde vorzusprechen.

Glaubhaftmachung: Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte

Die Karte ist im Freistaat Sachsen einsetzbar. In begründeten Ausnahmefällen können bei fristgerechter Beantragung hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

Glaubhaftmachung: wie zuvor

Der Antragsteller beantragte beim Antragsgegner außerdem die Überweisung des ihm zustehenden Taschengelds in Höhe von 200,00 Euro auf sein Konto sowie die Ausweitung des auf Sachsens eingeschränkten Geltungsbereichs der Bezahlkarte auf ganz Deutschland. Der Antragsteller hat bisher im Landkreis keine Arbeit gefunden und plant, sich zukünftig auch

außerhalb des Freistaates Sachsen auf Stellen zu bewerben. Über beide Anträge wurden bisher nicht entschieden.

Am 08.08.2024 erhob der Antragsteller form- und fristgerecht sowie unter Fristsetzung Widerspruch gegen die Form der Leistungserbringung durch die Bezahlkarte.

Glaubhaftmachung: Widerspruchsschrift vom 08.08.2024

Über den Widerspruch wurde bis zum heutigen Tag nicht entschieden.

Insbesondere unter Berücksichtigung der eingeschränkten Dispositionsmöglichkeiten des Antragstellers und der fehlenden Barmittel zur Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums ist die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes geboten.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 12.05.2005, Az. 1 BvR 569/05, NVwZ 05, 927 sowie BVerfG, NVwZ 08, 881, BVerfG, NVwZ 09, 715) kann die Entscheidung in gerichtlichen Eilverfahren sowohl auf eine Folgenabwägung (Folgen einer Stattgabe gegenüber Folgen bei Ablehnung eines Eilantrags) als auch alternativ auf eine Überprüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden.

1.

Soweit das Gericht sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren will, muss es die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen.

Dies gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht. Entschließt sich das Gericht zu einer Entscheidung auf dieser Grundlage, so dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung durch den Antragsteller des Eilverfahrens nicht überspannt werden. Die Anforderungen haben sich vielmehr am Rechtsschutzziel zu orientieren, dass der Beschwerdeführer mit seinen Begehren verfolgt. Dies gilt insbesondere, wenn der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Außerdem müssen die Gerichte Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen. (vgl. insgesamt BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, a.a.O.)

Gemessen an diesen Grundsätzen erweist sich die Gewährung der bewilligten Leistungen mittels Bezahlkarte als rechtswidrig.

1.1.

Dem Antragsteller steht gegenüber dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ein Anspruch auf vorläufige Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG als Geldleistungen durch Überweisung auf sein Konto in Höhe von monatlich [REDACTED] Euro zu.

1.1.1.

Der Anordnungsanspruch liegt mithin vor. Der Antragsteller hat einen materiell-rechtlichen Anspruch aus dem bestandskräftigen Bescheid vom 29.01.2024 des Antragsgegner auch über Juni 2024 hinaus auf Auszahlung der Geldleistung durch Überweisung auf sein Konto.

Dem Leistungsbescheid vom 29.01.2024 ist wörtlich zu entnehmen, dass Leistungen ab dem 01.01.2024 monatlich als Geldleistungen und per Überweisung auf die angegebene Bankverbindung des Antragstellers erfolgt.

1.1.2.

Der Leistungsbescheid wurde nicht abgeändert oder aufgehoben.

Eine Aufhebung muss wie eine Abänderung, die nichts anderes als eine teilweise Aufhebung und Neuregelung darstellt, in Form eines Verwaltungsaktes ergehen. Das setzt insbesondere voraus, dass das Schreiben Regelungswirkung in Bezug auf einen Einzelfall hat. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall jedoch.

Das BSG grenzt zwischen einem Verwaltungsakt und einem schlicht hoheitlichen Handeln wie folgt ab: Eine Regelung wird getroffen, wenn ein Bescheid darauf gerichtet ist, eine Rechtsfolge zu bewirken, wenn er also ein subjektives Recht begründet oder beseitigt oder eine Pflicht begründet (BSG, Urteil vom 5.9.2006, B 4 R 71/06 R, Rn. 17). Bei der Auslegung des Schreibens kommt es auf den objektiven Erklärungsgehalt aus der Sicht des Empfängers an und nicht auf den Regelungswillen der Behörde (BSG, Urteil vom 28.10.2008, B 8 SO 33/07 R, Rn. 15). Zur äußeren Form ist festzuhalten, dass sich der Regelungscharakter nicht schon daraus schließen lässt, dass eine Person formal Adressatin eines Schreibens ist (BSG 4.10.1994 – 7 KlAr 1/93, BSGE 75, 97 (106)). Andererseits spricht es aber gegen einen Regelungscharakter, wenn das Schreiben keinen Verfügungssatz enthält oder dieser nicht räumlich von den tragenden Gründen abgesetzt ist (Mutschler in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK SGB X, Stand: 15.08.2023, § 31 Rn. 24). Eine Regelung liegt schließlich dann nicht vor, wenn die Behörde lediglich informatorisch handelt. Ein informatorisches Handeln ist nicht schon dann ausgeschlossen, wenn sich die mitgeteilten Informationen auf die Rechtslage beziehen (BSG, Urteil vom 29. 1. 2003, B 11 AL 47/02 R, juris Rn. 22)

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs lässt sich ein Regelungscharakter des Schreibens nicht erkennen (vgl. zu ähnlich gelagerten Fällen: SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>; SG Hamburg vom 18. Juli 2024, S 7 AY 410/24 ER, abrufbar unter <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001581892>).

Dem Antragsteller wurde lediglich ein Schreiben mit der Überschrift „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte“ (Anlage 2) übergeben. Hierbei handelt es sich unter Zugrundelegung eines objektiven Empfängerhorizonts nicht um eine abändernde Regelung, sondern nur um allgemeine Informationen zur Funktionsweise der Bezahlkarte. Bereits aus der Überschrift „Belehrung und Hinweisblatt“ ergibt sich, dass Ziel des Schreibens nicht Aufhebung im Sinne von § 9 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. §§ 45 ff. SGB X oder Abänderung des Leistungsbescheides vom 29.01.2024 ist. Ein durchschnittlich verständiger Bürger würde gerade aus dem Begriff des „Hinweisblattes“ schließen, dass hier keine verbindlichen Regelungen getroffen, sondern nur unverbindliche Informationen übermittelt werden sollen.

Dieses Auslegungsergebnis wird dadurch gestützt, dass es keinen erkennbaren Verfügungssatz gibt, der in irgendeiner Form vom Rest des Textes abgehoben wäre. Auch der Satz „Die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt für die o. G. mit Wirkung ab dem (Datum) mittels Bezahlkarte“ ist eher als rein informatorischer Einleitungssatz zu verstehen. Denn er folgt direkt der Überschrift nach, die sich eindeutig im Begriffsfeld der Information bewegt. Zudem genügt die Tatsache, dass auf die Rechtslage nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz verwiesen wird, allein noch nicht für die Einordnung als Regelung. Naheliegender ist vielmehr die Auslegung, dass eine Vorabinformation zur neuen Rechtslage erteilt wird.

Das Schreiben richtet sich zudem nicht darauf, ein konkretes Rechtsverhältnis im Einzelfall verbindlich zu modifizieren. Die Behörde nimmt keinen Bezug auf den Leistungsbescheid vom 29.01.2024. Eine Individualisierung findet in dem Schreiben nicht statt, vielmehr müssten der Name des Empfängers sowie das Datum händisch eingetragen werden, was aber unterblieb. Aufgrund der im Dokument angelegten, aber unterbliebenen Individualisierung wirkt das Schreiben auf den objektiven Betrachter wie ein nicht beendeter Entwurf.

Auch die Aushändigung der Bezahlkarte stellt keine Abänderung oder Aufhebung dar. Bei der Aushändigung der Bezahlkarte handelt es sich um einen Realakt, also ein schlichtes Verwaltungshandeln, das nicht zur Abänderung oder Aufhebung des Bescheides führt (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, S. 16, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>).

Die Leistungen wurden auch nicht nur vorläufig bewilligt (im Sinne von § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X), wie sich aus dem insofern eindeutigen Tenor des Leistungsbescheides vom 29.01.2024 ergibt. Zwar steht im Leistungsbescheid vom 29.01.2024 auf Seite 2 unter der Überschrift „Allgemeine Hinweise“: „Ändern sich die Verhältnisse und Anspruchsgrundlagen, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Rechtsanspruch auf bereits zuerkannte oder gezahlte Leistungen.“ Ausweislich der regelnden Anordnung unter Ziffer 1 des Tenors des Leistungsbescheides besteht der Anspruch auf die Leistungen jedoch vorbehaltlos. Die Ausführungen können daher lediglich als Hinweis auf die Möglichkeit der Aufhebung des Bescheides unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. §§ 45 ff. SGB X verstanden werden.

1.1.3

Die Form der Leistungsgewähr richtet sich vorliegend nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 AsylbLG. Hiernach ist die Leistungserbringung unabhängig von der Art der Unterbringung auch in Form der Bezahlkarte möglich. Soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen.

Jedenfalls Beträge zur Bezahlung von Streaminganbietern, Strom und Internet muss der Antragsteller aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Verpflichtung durch Überweisung begleichen können. Diese Möglichkeit bietet ihm die Bezahlkarte nicht, denn der Antragsteller kann mit ihr kein Geld überweisen oder ein Lastschriftmandat einrichten. Der Antragsgegner hat einen entsprechenden Antrag des Antragstellers auf Ermöglichung einer Überweisung abgewiesen. Die Beträge sind somit nach § 2 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG als Geldleistung zu erbringen. Beträge für Streaminganbieter sind in Abteilung 9 des Regelbedarfs („Freizeit, Unterhaltung, Kultur“) erfasst (BT-Drs. 19/10052, S. 22; BT-Drs. 18/9984, S. 44). Sie gehören als persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zum notwendigen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG i.V.m. § 27a Abs. 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 27a Abs. 1 SGB XII. Dem Antragsteller steht insofern auch ein Recht auf eigenverantwortliche Leistungsverwendung zu (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 27a Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Der Vertragsschluss mit den Streaminganbietern setzt die Möglichkeit der Überweisung voraus. Der Bedarf kann insofern nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden, sondern ist als Geldleistung zu erbringen.

1.1.4.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Antragsgegner ein für eine Abänderung erforderliches Ermessen nicht ausgeübt hat. Es finden sich keinerlei konkrete Ermessenserwägungen dazu, ob in welcher konkreten Ausgestaltungsform es zweckmäßig erscheint, dem Antragsteller die Leistungen in Form der Bezahlkarte mit den vom Antragsgegner gewählten Beschränkungen vor allem im Bereich Bargeldabhebung und Überweisung zu erbringen.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG i.V.m. § 10 Abs. 3 SGB XII sind sogenannte Analogleistungen vorrangig in Form der Geldleistung zu erbringen (Filges in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, § 2 AsylbLG, 4. Auflage 2024, Stand: 02.07.2024, Rn. 346 ff.). Nach dem insofern vorrangigen § 2 Abs. 2 S. 2 AsylbLG in der Fassung vom 27.02.2024, gültig ab dem 15.5.2024, wird der Vorrang jedoch durchbrochen; es steht dem Antragsgegner nun frei, ob er die Leistung als Geldleistung oder in Form der Bezahlkarte erbringt (siehe dazu BT-Drucks. 20/11006, S. 101 f.). Der Gesetzgeber eröffnet den Leistungsbehörden hier ausdrücklich ein Ermessen. Es besteht erstens ein Ermessen hinsichtlich des „ob“ der Leistungserbringung in Form der Bezahlkarte. Zweitens besteht ein Ermessen hinsichtlich des „wie“, also der Ausgestaltung der Bezahlkarte, denn der Gesetzgeber lässt hier ausdrücklich offen, welche konkreten Funktionen eine „Bezahlkarte“ hat und überlässt so den Leistungsbehörden, die Beschränkungen, wie Bargeldbeschränkung und Überweisungsmöglichkeiten, bedarfsorientiert am Einzelfall auszugestalten. Auch aus dem Wortlaut von § 2 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG ergibt sich, dass der Antragsgegner in jedem Einzelfall prüfen muss, ob alle Bedarfspositionen mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können. Ist dies nicht der Fall, ist die Leistung als Geldleistung zu erbringen. Eine Überwachungspflicht der Behörde für die Ermessensentscheidung ergibt sich überdies aus § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Im Rahmen seines Ermessens muss der Antragsgegner – so ergibt es sich aus der Gesetzesbegründung – den örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen im jeweiligen Einzelfall Rechnung tragen (zum Ganzen Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Auflage 2024, Stand: 02.07.2024, § 2 AsylbLG Rn. 29.2. f., 272.1 f., 346 ff., BT-Drucks. 20/11006, S. 101 f., SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, S. 17, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>; SG Hamburg vom 18. Juli 2024, S 7 AY 410/24 ER, abrufbar unter <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001581892>).

Ermessenserwägungen zum konkreten Einzelfall finden sich hier nicht. Die Ausführungen in der „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte“ (Anlage 2) sind lediglich allgemeiner Natur und befassen sich nicht mit dem Einzelfall des Antragstellers. Dass eine Berücksichtigung des Einzelfalles im konkreten Fall erforderlich war, hat sich dem Antragsgegner jedoch aufgedrängt, denn der Antragsteller hält sich seit sieben Jahren in Deutschland auf und wohnt in einer Mietwohnung im kleinstädtischen Bereich. Etwa vertragliche Verpflichtungen, die mit der Bezahlkarte nicht erfüllt werden können, weil sie eine Überweisung voraussetzen, waren damit erwartbar. Eine erforderliche Anhörung etwa dazu, an wen die Stromkosten zu überweisen sind, hat – obwohl sich die Erforderlichkeit aufdrängte – nicht stattgefunden (Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Auflage 2024, Stand: 02.07.2024, § 2 AsylbLG Rn. 272.2).

1.2

Es liegt auch ein Anordnungsgrund vor. Wesentliche Nachteile ergeben sich für den Antragsteller aus der fehlenden Bedarfsdeckung (hierzu unter (1.2.1)), der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts (hierzu unter (1.2.2.)) sowie der Ungleichbehandlung durch die Bezahlkarte (hierzu unter (1.2.3.)). Diese sind über einen erwartbar mehrjährigen Zeitraum

eines Hauptsacheverfahrens dem Antragsteller unzumutbar.

Der Anordnungsgrund ist gegeben, wenn die Entscheidung eilbedürftig ist und es nach den Umständen des Einzelfalls für den Betroffenen unzumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (SG Hamburg, Beschl. v. 24.2.2021 – S 6 KR 94/21 ER, BeckRS 2021, 41615 Rn. 13). Die Eilbedürftigkeit muss sich dabei auf die Abwendung wesentlicher Nachteile beziehen (§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG). Der Rechtsbegriff des wesentlichen Nachteils ist unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks dahingehend zu konkretisieren, dass dieser nur dann vorliegt, wenn entweder die Gefahr der Rechtsverletzung oder jedenfalls die einer wesentlichen Erschwerung der Rechtsverwirklichung droht (LSG Hamburg, Beschluss vom 11. Januar 2007 – L 5 B 531/06, BeckRS 2007, 40918 m.w.N.). Eine Rechtsverletzung liegt bei Geldleistungen dann vor, wenn das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum während des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens nicht gewährleistet ist, weil derartige Beeinträchtigungen nicht mehr nachträglich ausgeglichen werden können (LSG, a.a.O., unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, juris). Damit folgt bereits aus dem existenzsichernden Charakter der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, dass der Antragsteller zur Abwendung wesentlicher Nachteile auf eine sofortige Entscheidung des Gerichts angewiesen ist (vgl. SG Hamburg, Beschluss vom 26. März 2010 – S 3 AS 834/10 ER, BeckRS 2012, 67367; Beschluss vom 17. Juli 2018 – S 23 AS 2391/18 ER, BeckRS 2018, 15904 Rn. 17; SG Kiel, Beschluss vom 11. Mai 2020 – S 22 AY 14/20, BeckRS 2020, 14413 Rn. 8; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Mai 2016 – L 15 AY 23/16 B ER, BeckRS 2016, 68980).

Im Falle eines Eilantrags auf existenzsichernde Leistungen, die der Gesetzgeber als Pauschalbetrag berechnet, kann zudem nicht verlangt werden, im Einzelnen darzulegen, welche Bedarfe in welchem Umfang durch die bereits gewährten Leistungen nicht gedeckt sind. Es muss lediglich nachvollziehbar sein, dass aufgrund der konkret-individuellen Lebensumstände wesentliche Nachteile eintreten, wenn keine Eilentscheidung ergeht (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen v. 27.01.2021 – L 20 AY 1/21 B ER unter Bezugnahme auf BVerfG v. 01.10.2020 – 1 BvR 1106/20, Rn. 18; SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, S. 18, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>). Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass dem Antragsteller im Verwaltungsverfahren nicht die Möglichkeit gegeben wurde, sich zu seinen individuellen Lebensumständen auf Grundlage der von dem Antragsgegner vorgetragenen Ermessenserwägungen zu äußern, denn weder fand eine Anhörung statt noch wurden Ermessenserwägungen schriftlich mitgeteilt (§ 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).

1.2.1.

Die Bezahlkarte in ihrer konkreten Ausgestaltung ist nicht generell und damit nicht gleichermaßen wie Bargeld oder Geld auf einem regulären Zahlungskonto geeignet, Güter und Dienstleistungen, die zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind, zu bezahlen. Dies betrifft sowohl den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen als auch die Höhe der hierfür aufzuwendenden Geldbeträge. So sind die bisherigen Möglichkeiten der Deckung des Bedarfs den Antragstellern in großen Teilen verwehrt und die verbleibenden Möglichkeiten mit deutlich erhöhten Ausgaben verbunden.

Die Gewährung der Leistung in Form der Bezahlkarte mit den genannten restriktiven Beschränkungen kommt damit faktisch einer Leistungskürzung gleich. Sie führt in ihrer konkreten Ausgestaltung zu einer Unterdeckung, weil sie dem Antragsteller essentielle kostensparende Möglichkeiten der Bedarfsdeckung abschneidet, sodass die Bedarfsdeckung insgesamt unzureichend ist sowie bestimmte existenzsichernde Bezahlvorgänge unmöglich

macht. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass der fehlende Zugang zu Gebrauchsgütern und Onlinekäufen in allen Bereichen generell zu einer Kostensteigerung führt und fehlende Überweisungsmöglichkeiten die gesellschaftliche Teilhabe erheblich verringern.

Der Antragsteller macht in zahlreichen Bedarfspositionen steigende Kosten geltend.

Durch die Bargeldbeschränkungen und die fehlende Möglichkeit der Zahlung mit der Visa-Debit-Karte sind dem Antragsteller zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten verwehrt. In [REDACTED] kann mit der Bezahlkarte in Supermärkten eingekauft werden. In kleineren Geschäften ist der Einkauf gar nicht oder ab einem Mindesteinkaufsbetrag von 10,00 Euro möglich. Der Antragsteller ist somit erheblich in seiner Dispositionsfreiheit eingeschränkt, die jedoch für kostengünstige Einkäufe erforderlich ist (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, S. 19, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>).

Für den Einkauf von Kleidung, Schuhen, Möbeln und Einrichtungsgegenständen, technischer Ausstattung für Kommunikation und Unterhaltung, Küchengeräten, aber auch einem Fahrrad kommen kostengünstige Gebrauchsgüterkäufe nicht in Betracht. Bei Privatpersonen kann mit der Bezahlkarte nicht bezahlt werden. Gerade einkommensschwache Personengruppen erwerben Gebrauchsgüter vielfach aber von privater Hand.

Auch die fehlende Möglichkeit von kostengünstigen Online-Einkäufen führt zu einer erheblichen Kostensteigerung, die einer Leistungskürzung gleichkommt. Neben einer Preissteigerung bei Einkauf von Kleidung, Schuhen, Einrichtung und technischer Ausstattung führt dies auch zu einer Kostensteigerung beim Einkauf von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, die im Internet kostengünstiger erworben werden können als in stationären Apotheken.

Die Bezahlung von Dienstleistern für die Wohnungsinstandhaltung oder für Reparaturen von Schuhen oder technischen Geräten ist mit der Bezahlkarte ebenfalls nicht möglich, denn diese akzeptieren in der Regel die Bezahlung mit der Visa-Debit-Karte über ein gebührenpflichtiges Kartenlesegerät nicht. Gleichmaßen ist die Vergütung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts – gerade für die geführten asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren – aus den gleichen Gründen mit der Bezahlkarte nicht möglich. Aufgrund des Anwaltsgeheimnisses kommt insofern auch nicht die „Freischaltung“ des Kontos der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts für eine Überweisung durch den Antragsgegner in Betracht.

Darüber hinaus kommt es auch im Bereich des soziokulturellen Existenzminimums zu erheblichen Einschränkungen. Etwa die Anmeldung bei einem Sportverein oder Fitnessstudio in [REDACTED] ist dem Antragsteller nicht möglich, da hierfür monatliche Überweisungen erforderlich sind.

Bereits deutlich geworden ist, dass die Bedarfsdeckung auch nicht durch die Möglichkeit der Abhebung von 50,00 Euro pro volljähriger Person erreicht wird. Dieser Betrag wird seinem Zweck, „die Bedarfe, die persönlichen Bedürfnissen entspringen, die im Rahmen einer freien und selbstgestalteten und -bestimmten Lebensführung entstehen“ und so „dem Hilfebedürftigen ein Mindestmaß an Selbstbestimmung zu belassen“ (vgl. BSG, Urteil vom 08.12.2022, B 8 SO 11/20 R, Rn. 17) nicht gerecht. Denn, wie vorstehend erläutert, ist der Antragsteller nicht nur in Bezug auf einzelne, sondern nahezu sämtliche Bedarfspositionen auf Bargeldzahlung angewiesen.

Der Antragsgegner hat, wie bereits ausgeführt, hinsichtlich der Bargeldhöhe keine

individuellen Bedürfnisse und Umstände vor Ort berücksichtigt, sondern geht vielmehr von einer pauschalen Bargeldbeschränkung aus. Derartige starre Bargeldobergrenzen sind jedoch gerade für Personen, die sich schon seit Jahren in Deutschland aufhalten, die vertragliche Verpflichtungen eingegangen sind, die in privatem Wohnraum wohnen, die flexible Bargeldbeträge für die Freizeitgestaltung benötigen und die im ländlichen Raum leben, unverzichtbar (vgl. SG Hamburg vom 18. Juli 2024, S 7 AY 410/24 ER, abrufbar unter <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001581892>).

Insgesamt führen die Beschränkungen der Bezahlkarte dazu, dass ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht gewährleistet ist. Gerade die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit den Pauschalbetrag so zu verwenden, dass ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Bedarfspositionen möglich ist (BVerfG, Urteil v. 9.2.2010, 1 BvL 1/09, juris Rn. 205 a.E.), ist dem Antragsteller hier genommen. Da dieser sich schon seit sieben Jahren in Deutschland aufhält und einen eigenen Haushalt führt sowie am gesellschaftlichen Leben teilhat, ist die Möglichkeit der individuellen Gestaltung des Gebrauchsverhaltens ohne die restriktiven Beschränkungen der Bezahlkarte wesentlich für seine Bedarfsdeckung. Die Einschränkungen der Dispositionsfreiheit und der Verlust von Autonomie, der mit der restriktiv ausgestalteten Bezahlkarte einhergeht, führt hier wie aufgezeigt zu einer existenzgefährdenden Unterdeckung (zum Ganzen Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Auflage (Stand: 05.08.2024), § 3 AsylbLG Rn. 138.1 ff.).

1.2.2.

Die Bezahlkarte führt zudem zu einer Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechts des Antragstellers. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sollen die Leistungsberechtigten über die Verwendung der Leistungen selbst entscheiden (BverfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, juris Rn. 7; hierzu auch SG Marburg, Beschl. V. 8.9.2023 – S 9 SO 27/23 ER, BeckRS 2023, 25102 Rn. 44, 45). Dies ergibt sich für analogleistungsberechtigte Personen auch ausdrücklich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 27a Abs. 3 Satz 2 SGB XII. Möglichkeiten der selbstbestimmten Mittelverwendung sind durch die weitreichenden Restriktionen der Bezahlkarte kaum noch vorhanden.

Dass § 2 AsylbLG für analogleistungsberechtigte Personen ein Vorrang von Geldleistung und Bezahlkarte gegenüber von Sachleistungen vorsieht (§ 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 AsylbLG i.V.m. § 10 Abs. 3 SGB XII), bringt den gesetzgeberischen Willen zum Ausdruck, dass grundsätzlich eine eigenverantwortliche Mittelverwendung angestrebt wird. Das Personen, die sich nicht nur kurzfristig im Inland aufhalten, ein größeres Bedürfnis nach einer eigenverantwortlichen Mittelverwendung haben, ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zum AsylbLG. Dort heißt es:

„Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und (...) noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind.“ (BT-Drs. 12/5008, S. 15).“

1.2.3.

Die Erbringung der Leistungen in Form der Bezahlkarte stellt zudem eine Ungleichbehandlung dar, die im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Hieraus folgt

das Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (vgl. m.w.N. BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012, 1 BvL 16/11, E 132, 179, Rn. 30). Auch das Sozialstaatsprinzip ist bei der Prüfung von Ungleichbehandlungen zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 22.06.1977, 1 BvL 2/74, BVerfGE 45, 376, 387; Wollschläger, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 3 Abs. 1 Rn. 271).

Art. 3 GG findet auch Anwendung auf die Ungleichbehandlung bei der Vergabe von Sozialleistungen. Insbesondere findet der allgemeine Gleichheitssatz Anwendung auf Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung. Gerade in diesen Fällen bestimmt Art. 3 Abs. 1 GG eine Grenze der Ungleichbehandlung, die neben die Vorgaben des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums tritt (zum Ganzen Greiser/Schreiber, Das Verhältnis des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu Art. 3 GG (und anderen Grundrechten) in: SGB 2024, 395 ff. (405)).

Eine Ungleichbehandlung besteht zwischen Personen, die existenzsichernde Sozialleistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) und dem SGB XII (Sozialhilfe) als Geldleistung erhalten und Personen, die existenzsichernde Sozialleistungen nach §§ 2, 3 AsylbLG in Form einer Bezahlkarte erhalten. Die Bezahlkarte stellt, wie bereits ausgeführt, gegenüber der Geldleistung eine Benachteiligung dar.

Differenzierungskriterium ist hier nicht Staatsangehörigkeit, denn auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erhalten mitunter Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII als Geldleistung. Auch ist ein kurzer Aufenthalt nicht das Differenzierungskriterium. Zwar verfügen leistungsberechtigte Personen des AsylbLG nach § 1 Abs. 1 AsylbLG über einen Aufenthaltsstatus, der bei isolierter Betrachtung der Geltungsdauer des jeweiligen Aufenthaltstitels nicht zu einem dauerhaften Aufenthalt berechtigt. Der Gesetzgeber klassifiziert, es handelt sich um Personen, die über „kein verfestigtes Aufenthaltsrecht“ (BT-Drs. 12/4451, S. 7) verfügen. Gleichwohl liegt kein plausibler Beleg dafür vor, dass die vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Leistungsberechtigten sich typischerweise nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, juris Rn.92). Auch Personen wie der Antragsteller, die sich langfristig in Deutschland aufhalten, erhalten somit mitunter existenzsichernde Leistungen in Form der Bezahlkarte.

Einzig in Betracht kommendes Differenzierungskriterium ist somit der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannte Aufenthaltsstatus.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung auf Grundlage dieses Differenzierungskriteriums besteht nicht.

Es sind strenge Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen.

Zunächst ist von einer intensiven Verletzung des Gleichheitsgebots auszugehen, denn die Bezahlkarte führt, wie dargestellt, zu einer Unterdeckung im Bereich des menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne von Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20

[REDACTED]

Abs. 1 GG (zur strengeren Bindung des Gesetzgebers bei betroffenen Freiheitsrechten BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 10.4.2024, 1 BvR 415/24, juris Rn. 12).

Eine die Ungleichbehandlung verstärkende diskriminierende Wirkung ergibt sich darüber hinaus aus der mit der Bezahlkarte verbundenen Stigmatisierung des Antragstellers (für die Relevanz von Stigmatisierungen im Rahmen von Artikel 3 GG siehe Baer/Markard in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG Rn. 420). Das BVerfG beschrieb die Funktionsweise und benachteiligenden Wirkungen von Stigmatisierungen in einer Entscheidung aus dem Jahr 1998:

„Stigmatisierungen können aufgrund gesellschaftlicher, also nicht allein der Verantwortung des Betroffenen zuzuschreibender, Einschätzungs- und Verhaltensmechanismen einen Entzug der sozialen Anerkennung, eine soziale Isolierung und eine grundlegende Verunsicherung und Selbstentwertung des Betroffenen in zahlreichen Lebensbereichen zur Folge haben.“ (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 1998, 1 BvR 131/96, Rn. 48)

Die Bezahlkarte ist nach ihrer derzeitigen Ausgestaltung geeignet, einen derartigen Entzug gesellschaftlicher Anerkennung einhergehend mit einer entsprechenden Selbstentwertung der Betroffenen zu bewirken. Der Antragsteller ist bei Einkäufen mit der Bezahlkarte als Empfänger bestimmter, an den Aufenthaltsstatus geknüpfter Sozialleistungen zu erkennen. Dies kann die Aufmerksamkeit sowohl der Verkäufer als auch der übrigen Kundschaft erwecken, und zu verschiedensten Reaktionen von mitleidigen Blicken bis hin zu Beleidigungen führen (vgl. für die Bezahlung mit Warengutscheinen Dern/Groening, Warengutscheine im SGB II – aufwändig, stigmatisierend – aber besser als nichts?, infoalso 2017, 243, 246f mit Verweis auf entsprechende Studien). Wenngleich das Design der Karte neutral gehalten ist, führen die Beschränkungen ihrer Nutzbarkeit dazu, dass der Antragsteller als Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG als solcher erkennbar wird. Gerade die erforderliche Frage nach der Bezahlmöglichkeit mit der Bezahlkarte, führt – anders als die Nachfrage nach der allgemeinen Bezahlmöglichkeit mit einer regulären Zahlungskarte – zur Erkennbarkeit.

Überdies führt die Nähe des Differenzierungskriteriums des Aufenthaltsstatus zu den in Art. 3 Abs. 3 GG geschützten Merkmalen wie Heimat, Sprache, Rasse und Religion zu erhöhten Anforderungen an die Rechtfertigung entsprechender Ungleichbehandlungen (BVerfG v. 4.4.2006, 1 BvR 518/02, juris Rn. 111; Baer/Markard in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG Rn. 483). Gerade das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Heimat, dient bereits historisch der Verhinderung der Diskriminierung von Flüchtlingen und Vertriebenen (M.w.N. BVerfG v. 14.3.2000, 1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96, juris Rn. 70).

Strengere Anforderungen an die Rechtfertigung sind zudem zu stellen, weil der Antragsteller das Vorliegen des Differenzierungsmerkmals nicht durch eigenes Verhalten beeinflussen kann (BVerfG v. 6.7.2004, 1 BvL 4/97, juris Rn. 47. Ebenso schon BVerfG v. 4.4.2001, 2 BvL 7/98, juris Rn. 41). Die Erforderlichkeit des Aufenthaltstitels ergibt sich aus der fehlenden deutschen Staatsangehörigkeit des Antragstellers (§ 4 AufenthG), auf die diese selbst keinen Einfluss nehmen können.

Nach diesem Maßstab kann nicht von einer sachlichen Rechtfertigung ausgegangen werden.

Als mögliche sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung kommt die Reduktion des Verwaltungsaufwands in Betracht. Ausweislich der Gesetzesbegründung verfolgt die Bezahlkarte allein das Ziel der Verwaltungserleichterung (BT-Drs. 20/111006, S. 101). Es ist

jedoch nicht ersichtlich, wieso dieses Ziel bei Personen mit einem der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten Aufenthaltsstatus vorrangig verfolgt wird, während es bei einer anderen Personengruppe weniger relevant wäre. Bei der Verwaltungserleichterung handelt sich zwar um ein legitimes Ziel, gleichwohl rechtfertigt es die Ungleichbehandlung nicht, denn ersichtlich ist kein sachlicher Grund, diese hinsichtlich der Aufenthaltsdauer heterogenen Gruppe zum Zweck der Verwaltungserleichterung in der dargestellten Form zu benachteiligen.

Die Bezahlkarte in der hier gewählten Ausgestaltung ist zudem zur Verwaltungserleichterung nicht geeignet. Vielmehr steigert sie, insbesondere gegenüber der Überweisung der im Gesetz vorgesehenen pauschalen Geldbeträge auf ein reguläres Zahlungskonto aber auch gegenüber einer Bargeldauszahlung, den Verwaltungsaufwand.

Eine Bezahlkarte, die keine Möglichkeit der Überweisung vorsieht sowie über eine restriktive Bargeldbeschränkung verfügt, wird zur Folge haben, dass zahlreiche zeitnahe Einzelüberweisungen durch die Behörde ermöglicht werden müssen. Die Bearbeitung von Einzelanträgen auf Überweisungen lassen indes einen enormen Verwaltungsaufwand erwarten. Außerdem führt die Bezahlkarte, wie bereits gezeigt, zu einer Zerteilung der Leistung, denn ein Teil der Leistung wird nach § 2 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG als Geldleistung zu erbringen sein. Auch wird es im Rahmen des Auswahlermessens zu einer individuellen Bestimmung der Bargeldhöhe kommen müssen, wobei die örtlichen Gegebenheiten und die individuellen Besonderheiten zu berücksichtigen sein werden. Die Überweisung der pauschalen Geldleistungsbeträge aus § 2 AsylbLG i.V.m. den Vorschriften des SGB XII stellt gegenüber der Bezahlkarte mit restriktiven Beschränkungen eine deutliche Verwaltungserleichterung dar. Selbst gegenüber einer Bargeldauszahlung verringert sich der Verwaltungsaufwand durch die Bezahlkarte nicht: Da der Antragsteller monatlich zum Aufenthaltsnachweis bei der Behörde vorstellig werden muss, ist die Bezahlkarte nicht effizienter als eine hypothetische Auszahlung in Bargeld, denn es bedarf weiterhin Mitarbeitender in der Verwaltung, die dies organisieren und durchführen. Die Auszahlung von Bargeld oder Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto würde die Verwaltung sogar noch stärker erleichtern, denn eine Kartenausgabe sowie vertragliche Vereinbarung mit dem Bezahlkartenanbieter entfielen. Auch die – so kann angenommen werden – durch die Beauftragung des Bezahlkartenanbieters entstandenen Kosten entfielen so oder könnten jedenfalls reduziert werden.

Jedenfalls lassen sich die Beschränkungen der Bezahlkarte nicht mit einer Verwaltungserleichterung erklären. Eine Bezahlkarte ohne Bargeldbeschränkungen ermöglichte es der Behörde, die pauschalierten Geldbeträge des notwendigen Lebensunterhalts (§ 27a SGB XII) ohne Prüfung im Einzelfall zu überweisen. Leistungsberechtigte Personen könnten das Geld von der Karte abbuchen und zum Zweck der Überweisung auf ein privates Bezahlkonto einzahlen, sodass ihr menschenwürdiges Existenzminimum gewahrt wäre.

Gerade der Sinn und Zweck der Differenzierung zwischen der Leistungsberechtigung nach §§ 3,3a AsylbLG gegenüber der Leistungsberechtigung analogleistungsberechtigter Personen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. den Vorschriften des SGB XII zeigt zudem eine fehlende Angemessenheit der Ungleichbehandlung. Die Intention des Gesetzgebers bei der Einführung des § 2 AsylbLG war es, das Leistungsrecht für Asylbewerber*innen bei einer längeren Aufenthaltszeitraum an das Sozialhilferecht weitgehend anzupassen (BT-Drs. 12/5008, S. 15). Es werden daher insbesondere solche Bedürfnisse anerkannt, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind (Filges in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Auflage 2024, Stand: 02.07.2024, § 2 AsylbLG Rn. 6 ff.). Jedenfalls nach einem Aufenthalt von 36 Monaten sollen leistungsberechtigte Personen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, sofern kein Ausnahmefall vorliegt, den Empfängern von Sozialhilfe

[REDACTED]

grundsätzlich gleichgestellt sein. Der Antragsteller lebt seit sieben Jahren in Deutschland, sodass kein Zweifel an der Notwendigkeit des Ziels der sozialen Integration bestehen kann. Wie oben gezeigt, erschwert die Bezahlkarte durch ihre restriktiven Beschränkungen die soziale Integration erheblich, denn von einer Angleichung an hiesige Lebensverhältnisse kann nicht mehr ausgegangen werden.

1.2.4.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass sich für den Antragsteller aus der fehlenden Bedarfsdeckung, der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts sowie der Ungleichbehandlung durch die Bezahlkarte wesentliche Nachteile ergeben, die nicht für die Dauer eines Hauptsacheverfahrens erduldet werden können.

Die Eilbedürftigkeit ist hier auch nicht zu abzulehnen, weil der Antragsteller bereits seit Juli 2024 über die Bezahlkarte verfügt. Umstände aus der Vergangenheit können im Rahmen der Entscheidung über die Eilbedürftigkeit nur dann herangezogen werden, wenn sie eindeutige Erkenntnisse über die gegenwärtige Lage des Anspruchstellers ermöglichen (BVerfG vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05, juris Rn. 28; BVerfG vom 12.09.2016 – 1 BvR 1630/16, juris Rn. 12; hierzu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Auflage 2023, § 86b SGG Rn. 2a). Dies ist hier gerade nicht der Fall. Der Antragsteller lebt seit dem Juli 2024 von Leistungen, die zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums nicht ausreichen. Jedenfalls nach dieser Zeit sind die finanziellen Kapazitäten des Antragstellers ausgeschöpft.

Es sind zudem die besonderen Umstände des Einzelfalls hinreichend zu würdigen, die erklären, warum der Antragsteller erst jetzt um Rechtsschutz nachsucht. Eine Belehrung hinsichtlich der Möglichkeit, gegen die Form der Leistung Rechtsmittel einzulegen, blieb bisher aus. Dem Antragsteller konnte sich daher nicht ohne Weiteres erschließen, dass es Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Form der Auszahlung gibt. Dies erfuhr der Antragsteller erst im Rahmen einer anwaltlichen Beratung.

2.

Sollte dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren hingegen nicht möglich sein, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Das Gericht muss sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern. (vgl. BVerfG a. a. O.)

Auch bei einer solchen Folgenabwägung überwiegt das Interesse des Antragstellers an einer vorläufigen Leistungsgewährung mittels Auszahlung auf sein Konto. Hinsichtlich der dem Antragsteller drohenden Nachteile ist auf die Ausführungen unter 1. zu verweisen. Demgegenüber muss das Interesse des Antragsgegners zurücktreten. Ein endgültiger Rechtsverlust ist nicht zu befürchten.

Sofern das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich hält, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

[REDACTED]
Rechtsanwalt